

Finanzordnung

des Lößnitzer Sportvereines 1847 e. V.
in der Fassung vom 29.08.2021



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Grundsätze der Finanzierung	3
§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten	3
§ 3 Kassenbücher.....	4
§ 4 Aufnahmegebühren und Beiträge.....	4
§ 5 Unkostenbeiträge und Aufwandsentschädigungen.....	6
§ 6 Spenden	7
§ 7 Sponsorings.....	7
§ 8 Änderungen	8
§ 9 Inkrafttreten	8

Hinweis: Im Folgenden wurde aus Gründen der Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen stets die männliche Sprachform angewandt. Diese schließt jedoch grundsätzlich die weibliche Sprachform mit ein.

Präambel

Der Verein führt gemäß § 4 Satzung eine Finanzordnung:

„Der Verein ist verpflichtet, die Grundsätze der Finanzierung gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 Satzung zu erfüllen. Insbesondere muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachgekommen werden. In Form einer Finanzordnung regelt der Verein die Erfüllung dieser Grundsätze sowie den Umgang mit finanziellen Mitteln. Ferner werden darin Abläufe und Zuständigkeiten sowie Höhe und Fälligkeiten von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen geregelt. Die Finanzordnung muss in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereines stehen und ordnet sich der Satzung unter“.

§ 1 Grundsätze der Finanzierung

- (1) Der Verein und insbesondere seine Abteilungen verpflichten sich den Grundsätzen der Finanzierung gemäß § 4 Satzung.
- (2) Der Verein ist zur Prüfung verpflichtet, inwieweit Aufwendungen und Belastungen notwendig sind. Für alle größeren finanzwirksamen Maßnahmen ist das Präsidium zu unterrichten, welche die Notwendigkeit der Maßnahmen prüft.
- (3) Es sind über alle Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen zu erstellen und für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium ist verantwortlich für
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte;
 - b) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen die Wertgrenze von 500,00 € übersteigt;
 - c) die Vorlage des Geschäftsberichtes zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Finanzvorstand ist verantwortlich für
 - a) die Führung des Vereinskassenbuches;
 - b) die Genauigkeit und Vollständigkeit des Vereinskassenbuches;
 - c) die Entgegennahme von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Unkostenbeiträgen als auch Spenden und Sponsorings sowie deren Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit;

- d) die Bereitstellung der Kassen und Konten des Vereines einschließlich der Bücher und Belege für die Finanzprüfung;
 - e) die Vorlage des Finanzberichtes zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Abteilungsvorstand ist zuständig für
- a) die Führung des Abteilungskassenbuches;
 - b) die Richtigkeit und Vollständigkeit des Abteilungskassenbuches;
 - c) die fristgerechte Übermittlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Unkostenbeiträgen an den Finanzvorstand;
 - d) die rechtzeitige Unterrichtung des Präsidiums bei Unregelmäßigkeiten;
 - e) die Bereitstellung der Kassen und Konten der Abteilung einschließlich der Bücher und Belege für die Finanzprüfung.
- (4) Die Finanzprüfer sind zuständig für die Finanzprüfung gemäß § 19 Satzung.

§ 3 Kassenbücher

- (1) Der Verein hat das Vereinskassenbuch in einfacher Ausführung zu führen.
- (2) Jede Abteilung hat ein Abteilungskassenbuch in einfacher Ausführung zu führen.
- (3) Die Abteilungskassenbücher müssen jederzeit auf dem aktuellen Stand sein. Mindestens einmal aller sechs Monate werden die Abteilungskassenbücher mit dem Vereinskassenbuch durch den Finanzvorstand abgeglichen und vervollständigt.

§ 4 Aufnahmegebühren und Beiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, zum Erwerb der Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € an den Verein zu entrichten.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet regelmäßig Beiträge entsprechend seiner Abteilungszugehörigkeit an den Verein wahlweise im Turnus eines Jahres oder Quartales zu entrichten. Maßgeblich ist die Zugehörigkeit des Mitgliedes zu einer entsprechenden Beitragsgruppe zum 1. Januar eines jeden Jahres.
- (3) Der Beitrag eines keiner Abteilung zugehörigen Mitgliedes beträgt
 - 1. 40,00 € pro Jahr oder
 - 2. 6,00 € pro Quartal.
- (4) Der Beitrag der Abteilung Kegeln zugehörigen Mitglieder beträgt für jedes
 - a) jugendliche Mitglied (bis zu der Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - 1. 24,00 € pro Jahr oder

2. 6,00 € pro Quartal;
 - b) erwachsene Mitglied (nach der Vollendung des 18. Lebensjahres)
 1. 40,00 € pro Jahr und mindestens eine Teilnahme an der Kegelbahnreinigung pro Jahr (bei Nichtteilnahme zzgl. 10,00 € pro Jahr) oder
 2. 10,00 € pro Quartal und mindestens eine Teilnahme an der Kegelbahnreinigung pro Jahr (bei Nichtteilnahme zzgl. 2,50 € pro Quartal).
- (5) Der Beitrag der Abteilung Tischtennis zugehörigen Mitglieder beträgt für jedes
- a) jugendliche Mitglied (bis zu der Vollendung des 18. Lebensjahres)
 1. 45,00 € pro Jahr oder
 2. 11,25 € pro Quartal;
 - b) erwachsene Mitglied (nach der Vollendung des 18. Lebensjahres)
 1. 66,00 € pro Jahr oder
 2. 16,50 € pro Quartal.
- (6) Alle Aufnahmegebühren und Beiträge sind von jedem Mitglied entweder in die Bar-
kasse der entsprechenden Abteilung einzuzahlen, direkt auf das Vereinskonto zu
überweisen oder per SEPA-Lastschriftmandat auf das Vereinskonto einziehen zu
lassen. Die Stichtage zur Entrichtung der Beiträge sind bei der Wahl des
- a) Jahres-Turnus der 31. Januar eines jeden Jahres;
 - b) Quartals-Turnus im
 1. Quartal I (Januar bis März) der 31. Januar eines jeden Jahres sowie
 2. Quartal II (April bis Juni) der 30. April eines jeden Jahres sowie
 3. Quartal III (Juli bis September) der 31. Juli eines jeden Jahres sowie
 4. Quartal IV (Oktober bis Dezember) der 31. Oktober eines jeden Jahres.
- (7) Tritt ein ordentliches Mitglied dem Verein bei während
- a) des Quartales I, so sind für das erste Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft die
Beiträge der Quartale I bis IV bzw. der komplette Jahresbeitrag zu entrichten;
 - b) des Quartales II, so sind für das erste Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft die
Beiträge der Quartale II bis IV zu entrichten;
 - c) des Quartales III, so sind für das erste Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft die
Beiträge der Quartale III bis IV zu entrichten;
 - d) des Quartales IV, so ist für das erste Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft der
Beitrag des Quartales IV zu entrichten.

Im Folgejahr sind die kompletten Beiträge je nach gewähltem Turnus zu entrichten.

- (8) Tritt ein ordentliches Mitglied aus dem Verein aus oder wird zum Ehrenmitglied ernannt während
- des Quartales I, so ist der Beitrag des Quartales I zu entrichten;
 - des Quartales II, so sind die Beiträge der Quartale I bis II zu entrichten;
 - des Quartales III, so sind die Beiträge der Quartale I bis III zu entrichten;
 - des Quartales IV, so sind die Beiträge der Quartale I bis IV bzw. der komplette Jahresbeitrag zu entrichten.

Hatte sich das Mitglied entschieden Beiträge jährlich zu entrichten und dies bereits getan, kann der Beitrag weder vollständig noch anteilig zurückerstattet werden.

- (9) Bei Versäumnis der Pflicht zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen ist das Mitglied zweimal schriftlich zu mahnen. Dabei können bei der zweiten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 10 % des zu mahnenden Betrages erhoben werden. Ggf. entstandene Unkosten können zu Lasten des Mitgliedes gehen.
- (10) Es ist nach einem einheitlichen Schema zu buchen, um die Übersichtlichkeit der Konten und Kassen sowie deren Bücher zu wahren.

Kommentar:

„Mustermann, Max – Aufnahmegebühr“

„Mustermann, Max – Beitrag 2021 (Jahr) – jug. Mitglied – Abt. Kegeln“

„Mustermann, Max – Beitrag 2021 (Quartal III) – erw. Mitglied – Abt. Tischtennis“

§ 5 Unkostenbeiträge und Aufwandsentschädigungen

- (1) Personen, welche kein Mitglied des Vereines sind, aber an Trainings des Vereines teilnehmen, haben einen Unkostenbeitrag von 2,00 € pro Termin zu entrichten. Diese Regelung betrifft nicht Gastspieler und Personen mit Sonderverträgen. Entscheidet sich die Person dafür, dem Verein beizutreten, können alle gezahlten Unkostenbeiträge der Aufnahmegebühr bzw. den Beiträgen gutgeschrieben werden.
- (2) Personen, die im Auftrag des Vereines Auswärtsfahrten mit einem Kraftfahrzeug zum Transport aktiver Spieler im Sinne des Wettkampfbetriebes tätigen, können vom Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt 0,20 € pro gefahrenem Kilometer bei einem mit aktiven Spielern (nahezu) vollbesetzten Kraftfahrzeug. Es gilt die Distanz zwischen der Heim- und der Auswärtsspielstätte.

§ 6 Spenden

- (1) Als Spendenbescheinigung bzw. Zuwendungsbestätigung für Geld- sowie Sachspenden sind ausschließlich aktuelle amtliche Mustervorlagen oder die vom Verein vorbereitete Vorlage zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass
 - a) das amtliche Muster nicht verändert werden darf;
 - b) Umformulierungen oder Textzusätze auf der Vorderseite nicht gestattet sind;
 - c) der Betrag sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben genannt wird;

Kommentar:

„1.206 € – eintausendzweihundertsechs“ oder

„1.206 € – Xeins – zwei – null – sechsX“

- d) bei der Ausstellung der Bescheinigung das Zugangsdatum der Spende an den Verein gilt.
- (3) Spenden zählen unter die Mittel des Vereines und müssen in ihrer Frist für den Vereinszweck verwendet werden.

Kommentar:

Wird eine Spende falsch bescheinigt, verbucht oder verwendet, kann es zu einer Spendenhaftung kommen. Der Verein muss dem Finanzamt die entgangene Steuer des Spenders zzgl. 30 % Haftungspauschale ersetzen. Fehlverhalten könnten eine erbrachte Gegenleistung durch den Verein, eine unfreiwillige Spende („Beitrittsspende“), eine falsche Bescheinigung oder ein unzutreffender Wert bei Sachspenden sein. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG wird eine falsche Verwendung von Spenden als eine vorsätzliche Tat ausgelegt, wofür das Präsidium zur Haftung herangezogen werden kann.

§ 7 Sponsorings

- (1) Der Sponsorenvertrag muss schriftlich festgehalten werden und umfasst
 - a) die Vertragspartner;
 - b) die Leitungen des Sponsors;
 - c) die Leistungen des Vereines;

- d) die Vertragsdauer;
- e) die Vertraulichkeiten;
- f) den Haftungsausschluss;
- g) die Vertragsstrafen;
- h) die Vertragsbeendigung;
- i) die salvatorische Klausel.

Dabei kann die Vorlage des Vereines verwendet werden.

- (3) Sponsorings zählen unter die Mittel des Vereines und müssen in ihrer Frist für den Vereinszweck verwendet werden.

Kommentar:

Sponsorengelder müssen in einem steuerpflichtigen Bereich verbucht werden. Das heißt, dass auf die Umsatzgrenze des Vereines geachtet werden muss, um nicht steuerpflichtig zu werden.

§ 8 Änderungen

Die Finanzordnung kann durch das Präsidium per Beschluss geändert werden. Es ist zeitnah eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um über die Änderungen zu informieren. Der Mitgliederversammlung wird die Gelegenheit gegeben, der Finanzordnung in der neuen Fassung per Beschluss und unter Angabe von Gründen zu widersprechen. Im Falle des Widerspruches behält die Finanzordnung in der älteren Fassung ihre Gültigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung ist in der vorliegenden Form am 29.08.2021 von der Mitgliederversammlung des Lößnitzer Sportvereines 1847 e. V. beschlossen worden. Sie tritt zum 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle davor erlassenen Finanzordnungen und Beschlüsse zur Regelung finanzieller Angelegenheiten außer Kraft.